

Ortsgemeinde Utzenhain
Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

Bebauungsplan
„Die Zarstwies“

Fachbeitrag Naturschutz
gemäß § 18 BNatSchG
mit
Artenschutzprüfung als Potenzialabschätzung
gemäß § 44 BNatSchG

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Utzenhain

Projekt-Nr.: 1543

Stand: 25.07.2024



Ingenieurbüro Klabautschke / Moselufer 48 / 56073 Koblenz
Telefon +49 261 95225900 / info@klabautschke.eu / www.klabautschke.eu

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	3
2	Darstellung übergeordneter Planungen und Schutzgüter	4
2.1	Gegenüberstellung der Schutzgüter hinsichtlich Bestand und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Darstellung der planunabhängigen Entwicklungsziele.....	4
2.2	Status-Quo-Prognose.....	15
2.3	Unabgewogenes Naturschutzfachliches Zielkonzept	15
2.4	Artenschutzprüfung (Potenzialabschätzung).....	16
2.5	Empfehlungen für die bauliche Nutzung	30
3	Untersuchung der Umweltverträglichkeit des Planvorhabens, Aufstellung des raum- und planbezogenen Kompensationskonzeptes	31
3.1	Gesetzliche Regelungen	31
3.2	Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffs.....	31
3.2.1	Begründung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	35
4	Zusammenfassung	37
	Literatur-Liste.....	37
	Anhang 2: Pflanzenliste.....	38

Anlagen:

- Bestandsplan Bereich Neubaugebiet
- Bestandsplan externe Ausgleichsfläche

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

In der Ortsgemeinde Utzenhain ist nordöstlich der Ortslage das Wohngebiet „Die Zarstwies“ geplant.

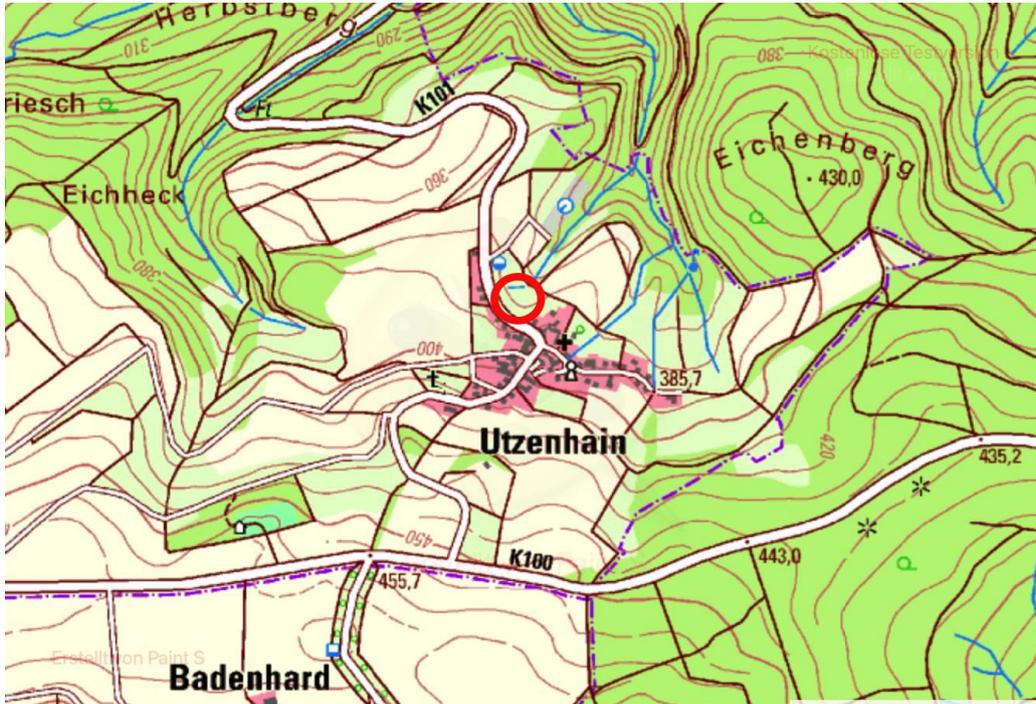


Abb. 1: Lage der geplanten Bebauung (Quelle: LANIS RLP, Stand Juni 2024)

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, die aus der Umsetzung der Planungsabsicht möglicherweise resultierenden Folgen für Natur und Landschaft aufzuzeigen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich aufzuzeigen.

Zusätzlich sind die Belange des Artenschutzes zu beurteilen und planerisch zu integrieren, um mögliche Verletzungen des Artenschutzrechtes zu vermeiden.

2 Darstellung übergeordneter Planungen und Schutzgüter

2.1 Gegenüberstellung der Schutzgüter hinsichtlich Bestand und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Darstellung der planunabhängigen Entwicklungsziele

Prüfung einer möglichen Betroffenheit durch ausgewiesene Schutzgebiete

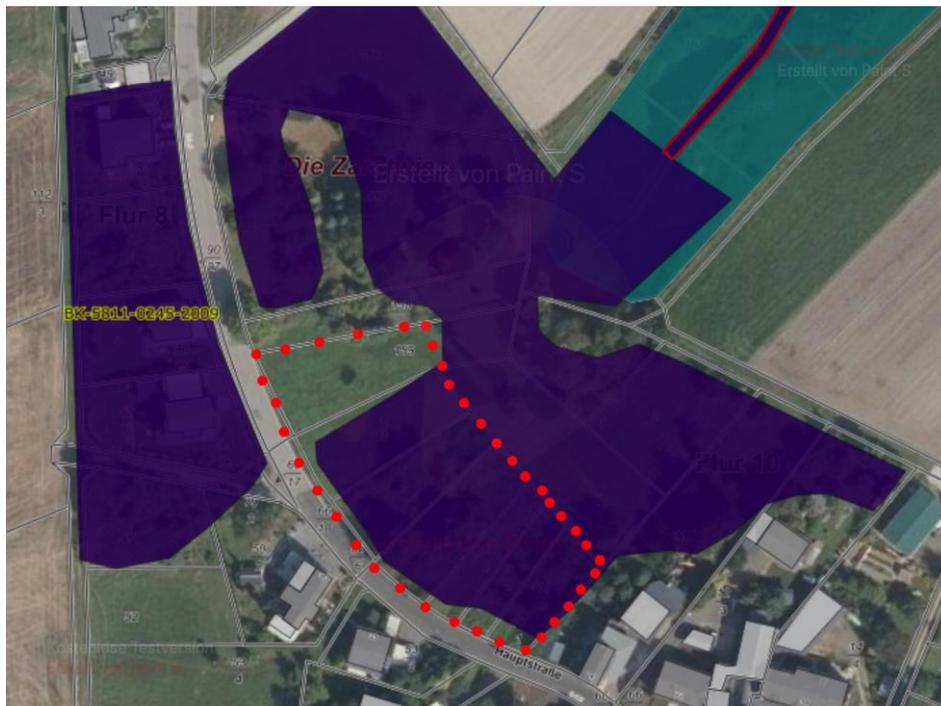


Abb. 2: Das **geplante Wohnbaugelände** (Punktlinie) ist überlagert/grenzt an:

Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (VSG 7000-016)
Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (BK RLP)

Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“
Ohne Darstellung, da flächenhaft überlagert

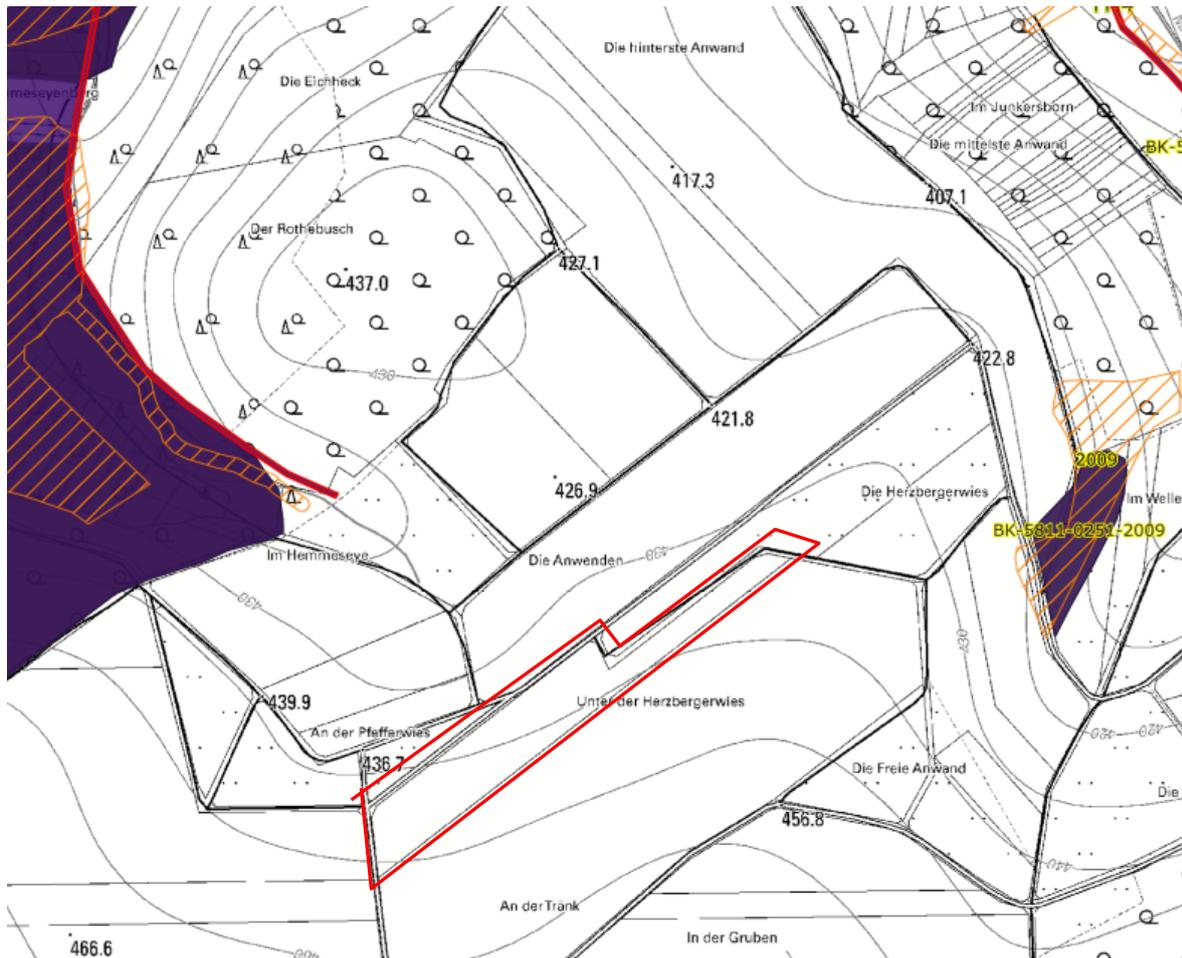


Abb. 3: Externe Ausgleichsfläche, Parzelle 42, Quelle: LANIS RLP, Stand Juni 2022

Danach sind mögliche Betroffenheiten bezüglich der Ausweisungen zu prüfen.

Die nachfolgende Tabelle 1 subsumiert planrelevante Angaben aus den übergeordneten Planungen und Fachgutachten. Daraus werden Planungsziele formuliert als objektive Basis für die in Kapitel 3 folgende Beurteilung des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Tab. 1: Darstellung übergeordnete Planungen und relevanter Schutzgüter hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Entwicklungszielen

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche planunabhängiger Entwicklungsziele
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
Flächennutzungsplan (FNP)	Diese sieht für das Plangebiet die Nutzung als Wohngebiet		Die geplante bauliche Nutzung folgt den übergeordneten Planungszielen
Schutzgebiete (s. Abb. 2)			
Europäische Schutzgebiete	<p><u>Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“</u> (5711-401), (VSG 7000-016)</p> <p>Gebietsbeschreibung: Durchbruchstal des Mittelrheins durchs Rheinische Schiefergebirge. Die schmale Aue ist eingerahmt von bis zu 300 m steil aufragenden felsigen Hängen, die früher weinbaulich geprägt, heute in weiten Teilen verbuscht oder bewaldet sind. Die Vielzahl der unterschiedlichen Lebensräume und wertgebenden Arten macht die Bedeutung des Gebietes für eine reichhaltige Avizoenose aus. Bei allen wertgebenden Arten gehört das Mittelrheintal zu den 5 wichtigsten Gebieten in Rheinland-Pfalz.</p>		<p><u>Erhaltungsziel:</u></p> <p>Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen.</p> <p>Dieses Ziel ist durch die Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt. Nachteilige und nachhaltige Folgen, ausgehend von der Umsetzung der Planung wären nicht zulässig und werden daher im Weiteren geprüft (s.u.).</p>
<p>Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Stand 06/2023)</p> <p>Quelle: https://berichte.naturschutz.rlp.de/online/biotopkomplex/BK-5811-0245-2009</p>	 <p>„Quellbäche und Streuobst bei Utzenhain“ (BK-5811-0245-2009)</p>		<p><u>Schutzziel:</u></p> <p>Streuobst extensiv nutzen und pflegen</p> <p>Damit widerspricht die bauliche Nutzung zunächst einmal diesem Ziel und es müsste ein adäquater Ausgleich im räumlichen Zusammenhang stattfinden, damit das Vorhaben zielkonform ist.</p>

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche planunabhängiger Entwicklungsziele
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
<u>Gesetzlich geschützte Biotoptypen</u>	<p><u>Beschreibung:</u> Am nördlichen Ortsrand von Utzenhain befinden sich zwei Streuobstwiesen, an deren Nordrand ein aus Gräben gespeister Quellbach seinen Lauf nimmt. Dieser fließt mit einem aus Verrohrungen gespeisten weiteren Quellbach zusammen. Streuobst mit wichtiger Bedeutung für die Ortsrandgestaltung. Streuobst mit wichtiger Vernetzungsfunktion.</p> <p><u>Wertbestimmendes Merkmal:</u> lokale Bedeutung; gering beeinträchtigt; Entwicklungstendenz nicht beurteilbar</p> <p><u>Biotoptypen:</u> HK2 - Streuobstwiese FM4 - <u>Quellbach mit dem gesetzlichen Schutz 1.1. Natürliche und naturnahe Bereiche fließender Gewässer</u></p>		<p>Direkte Betroffenheit (s.o.) Keine direkte Betroffenheit (Aufgrund des Klimawandels und Überflutungsgefahren sind die hydrologischen Gegebenheiten vor Ort zu prüfen (s.u.))</p>
Landschaftsschutzgebiet	<p>„Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ (Landschaftsschutzverordnung Mittelrhein) vom 26. April 1978 Schutzzweck ist gemäß § 3 a) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Rheintales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie b) die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.</p>		Keine direkte Betroffenheit durch innerörtlich Lage

Schutzgüter und übergeordnete Zielvorstellungen	Status-Quo		Naturschutzfachliche planunabhängiger Entwicklungsziele
	Vorgaben/Bestand	Bewertung	
	Daraus folgt für das unmittelbare Plangebiet: Mittlere Strukturvielfalt mittlere bis hohe Reliefvielfalt geringe bis mittlere Natürlichkeit		Flächenschonende bauliche Nutzung und Durchgrünung der Bauflächen
Klima und Luft https://de.weatherspark.com/y/57468/Durchschnittswetter-in-Utzenhain-Deutschland-das-ganze-Jahr	"In Utzenhain sind die Sommer angenehm und teilweise bewölkt, und die Winter sind sehr kalt, schneereich, windig und größtenteils bewölkt. Im Verlauf des Jahres bewegt sich die Temperatur in der Regel zwischen -2 °C und 23 °C und liegt selten unter -9 °C oder über 29 °C. Die warme Jahreszeit dauert vom 4. Juni bis zum 9. September 3,1 Monate, wobei die durchschnittliche tägliche Höchsttemperatur über 19 °C liegt. Der heißeste Monat des Jahres in Utzenhain ist der Juli mit einer durchschnittlichen Höchsttemperatur von 22 °C und Tiefsttemperatur von 13 °C. Die kalte Jahreszeit dauert vom 16. November bis zum 6. März 3,7 Monate, wobei die durchschnittliche tägliche Höchsttemperatur unter 6 °C liegt. Der kälteste Monat des Jahres in Utzenhain ist der Januar mit einer durchschnittlichen Tiefsttemperatur von -2 °C und Höchsttemperatur von 2 °C. (...) Regen kommt in Utzenhain das ganze Jahr über vor. Der Monat mit dem meisten Regen in Utzenhain ist der Juni mit durchschnittlichen Regenfällen von 53 Millimeter . Der Monat mit dem wenigsten Regen in Utzenhain ist der Februar mit durchschnittlichen Regenfällen von 29 Millimeter." Die durchschnittliche Gesamtregensmenge beträgt ca. 500 mm/a .		Die Gebäude/Dächer sind so anzuordnen (energetische Optimierung), dass sie für die Erzeugung von Strom und Wärme geeignet sind. Die Nutzung von Grundwasserwärmepumpen sollte bei Eignung erlaubt sein.

Schutzgut Arten und Biotope

Im Rahmen einer Ortsbegehung und Bestandsaufnahme im Frühjahr 2023 und 2024 wurden die vorhandenen Biotoptypen (s. Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung RLP, (Stand 2020)) in Größe und Lage im Bereich des geplanten Baugebietes und der externen Ausgleichsfläche erfasst. Als Datengrundlage für das faunistische Spektrum wurden die in LANIS RLP hinterlegten Artenhinweise ausgewertet (in diesem Fall lagen keine Angaben vor) sowie die bei der Begehung gemachten faunistischen Zufallsfunde dokumentiert.



Foto 1: Blick nach SW entlang der Kreisstraße (VA2) mit scharfer Nutzungsgrenze, ein Rain ist nicht ausgebildet.



Foto 2: Blick nach NO in das Plangebiet von der Kreisstraße aus
Glatthaferwiese (EA1) mit einzelnen alten Obstbäumen (BF4) und Streuobstbrache (HK9). Im Hintergrund, außerhalb des Plangebietes, ist eine weitere Streuobstbrache, die sich den Hang hinaufzieht, entwickelt.



Foto 3: Blick nach NO auf die Streuobstbrache

Die Baumschicht besteht aus alten Obstbäumen (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume), die Strauchschicht aus Brombeere (*Rubus fruticosus* ssp.), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Wild-Rose (*Rosa canina*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*); letzterer als Hinweis auf sickernassen Standort.

Am linken Bildrand ist die Brache außerhalb des Geltungsbereiches zu sehen, -v.a.: Pflaumen-Schösslinge, Kirsche, Brombeere, Holunder, Hasel (*Corylus avellana*).

Die Wiese im Vordergrund, überwiegend Wirtschaftsgrünland, zeichnet sich durch folgende Arten aus:

Magerkeitszeiger +++ häufig ++ regelmäßig+ Einzelfunde/selten(...) lokal
Ajuga reptans (Kriechender Günsel) ++; *Anthriscus sylvestris* (Wiesen-Kerbel) ++; *Cardamine pratensis* (Wiesen-Schaumkraut)+; *Chrysanthemum leucanthemum* (Margerite) + ; *Galium mollugo* (Wiesen-Labkraut)++; *Plantago lanceolata* (Spitz-Wegerich) ++; *Ranunculus acris* (Scharfer Hahnenfuß)+++; *Stellaria holostea* (Große Sternmiere)+++; *Saxifraga granulata* (Knöllchen-Steinbrech)++; *Trifolium pratense* (Wiesen-Klee)+++; *Veronica chamaedrys* (Gamander-Ehrenpreis)++; *Alopecurus pratensis* (Wiesenfuchsschwanzgras)++; *Anthoxanthum odoratum* (Gewöhnliches Ruchgras) +++; *Arrhenatherum elatius* (Glatthafer)+++; *Bromus hordeaceus* (Weiche Treppe)+++; *Luzula campestris* (Feld-Hainsimse) +

Im Umfeld, Nahbereich der Obstbäume auch Nährstoffzeiger, wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegipodium podagraria*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Distel (*Cirsium* sp.).

Der Kräuteranteil ohne Störzeiger liegt aufgrund des hohen Grasanteils bei ca. 15%,

Störanzeiger sind insbesondere im Umfeld der Obstbäume zu verzeichnen und deuten auf eine verstärkte Düngung der Flächen hin. Der Störzeigeranteil in diesen Wiesenbereichen liegt bei 20% bis 25 %.

Von den kartierten Pflanzenarten sind 3 lebensraumtypische Pflanzenarten (Arrhenatherion), die für eine Kartierung des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ ausschlaggebend sind.

Chrysanthemum leucanthemum (Margerite) +
Alopecurus pratensis (Wiesenfuchsschwanzgras)++
Arrhenatherum elatius (Glatthafer)+++;

Als frequente Arrhenatherion- Art ist der Glatthafer zu nennen.

Die Streuobstbrachen liegen auf den Flurstücken 6/1 und 7/2 mit einer Gesamtfläche von 1.325 m² (siehe auch Bestandsplan). Der Verbuschungsanteil liegt mit 855 m² bei rd. 65 %.

Die Parzellen 9/2 und 10/2 sind mit einer Gesamtfläche von 721 m² als Streuobstwiese kartiert. Eine flächige Anpflanzung ist ausschließlich auf der Parzelle 10 / 2 gegeben.

Nach der Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP, Stand 5. März 2024, werden die Kartierkriterien für „Magere Flachland-Mähwiesen“ und „Streuobstwiesen“ unterschritten, eine Betroffenheit nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG liegt nicht vor.





Fotos 4 und 5

Blick auf den südöstlichen Plangebietsrand mit Streuobstwiese (HK2) mit Pflaume, Apfel, Birne

Im Frühjahr 2024 erfolgte die Bestandsaufnahme der gemeindlichen Parzelle 42, westlich der Ortslage. Aus dem Luftbild ist zu erkennen, dass ca. 50 % der Parzelle noch kürzlich als Ackerland genutzt worden ist. Das Foto 6 (Aufnahme aus Juni 2024) bildet die derzeitige Nutzung als intensiv genutzte Wiesenfläche ab.



Abb. 4: Ausschnitt Luftbild aus Lanis mit externer Ausgleichsfläche, Parzelle 42
Quelle: LANIS RLP, Stand Juni 2024



Fotos 6 und 7

Der Dreiecksfläche nördlich des Wirtschaftsweges (siehe Foto 6) und östlich der Parzelle 42 schließen Flächen mit Obstbaumpflanzungen an (siehe Foto 7).

2.2 Status-Quo-Prognose

Falls keine Bebauung stattfände, würde vermutlich kurz- und mittelfristig die kulturhistorische Nutzungsform des (Obst-)Grünlandes weiter bestehen bleiben und die Sukzession in den Brachen in Richtung Feldgehölz weiter voranschreiten.

2.3 Unabgewogenes Naturschutzfachliches Zielkonzept

Nach Auswertung der Planvorgaben (s. Tabelle 1) widersprechen die Zielvorstellungen für die Streuobstwiesen der geplanten baulichen Nutzung. Bei Realisierung der Planungsabsicht müsste ein adäquater Ausgleich im räumlichen Zusammenhang stattfinden, damit das Vorhaben diesbezüglich zielkonform ist.

Darüber hinaus sind folgende Vorgaben für eine verträgliche bauliche Nutzung notwendig, die im Weiteren zu konkretisieren sind:

Biotop- Landschaftsschutz

- Erhalt des Obstwiesenkomplexes außerhalb des Geltungsbereichs mit Streuobstbrachen, Streuobstwiesen mit extensiver Unternutzung und Erhalt des mesophilen Grünlands durch extensive Nutzung,
- Durchgrünung der Baugrundstücke mit Obstbäumen regionaler Sorten.

Schutz des Bodenwasserhaushaltes

- Festsetzung von Doppelhäusern neben der Einzelhausbebauung zur Minimierung des Flächenverbrauchs,
- Erhalt bzw. Schaffung von Retentionsflächen bzw. Vorgaben zur privaten Regenwasserbewirtschaftung,
- Ggf. Vorgaben für die bauliche Nutzung (Sicherungsmaßnahmen, zugleich Hochwasserschutz) durch Rückhaltemaßnahmen und Erhalt der Versickerungsleistung).

Klimaschutz

- Energetische Optimierung der Gebäudeanordnung, Dachorientierung für eine bestmögliche Ausnutzung von Photovoltaik und/oder Solarzellen,
- Nutzung von Geothermie (Grundwasserwärmepumpen).

2.4 Artenschutzprüfung (Potenzialabschätzung)

Natur 2000-Eingangsbeurteilung (Europäischer Artenschutz)

Der Eingriffsbereich ist kein Schutzgebiet gemäß Natura 2000 (s.o.). Allerdings dürfen auch keine negativen, nachhaltigen Auswirkungen auf das nahe Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (5711-401), (VSG 7000-016) ausgehen.

Daher werden mögliche dahingehende Folgen anhand der Zielarten für dieses Gebiet überschlägig geprüft: Da es sich gleichzeitig um streng geschützte Arten nach BNatSchG handelt, gilt für sie das Störverbot (s. dazu auch die Prüfung der nationalen Arten).

Zielarten für das nahe Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Grauspecht (Picus canus):

Leitarten der Berg-Buchenwälder, Hartholz-Auenwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder (...). Er benötigt ausgedehnte, grenzlinienreiche Laubwälder (in Mitteleuropa bevorzugt Rotbuche als Höhlenbaum) oder Auwälder; ferner Streuobstbestände, Gartenstädte, Parkanlagen, in höheren Lagen auch Nadelwälder. Wichtig sind Altholzbestände mit Brut- und Schlafbäumen und Strukturreichtum sowie niedrigwüchsige Flächen zur Nahrungssuche am Boden, aber auch lichte Strukturen und Waldwiesen.

Förderung durch Erhaltung eines Netzwerks alter, reich strukturierter Laubwälder auf großer Fläche, d.h. weitgehender Verzicht auf großflächige, starke Verjüngungshiebe und Förderung einer naturnahen forstlichen Nutzung mit Anstreben eines möglichst hohen Erntealters und Schonung von Höhlenbäumen. Erhalt der Auwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung. Reduktion des Düngemiteleintrags sowie Förderung und Erhaltung extensiv genutzter Wiesenlandschaften an Waldrändern und von Waldwiesen zur Steigerung des Nahrungsangebots.

Mögliche Betroffenheit durch die Umsetzung der Planung:

Eine (gelegentliche) Nutzung der Streuobstflächen des Geltungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden, aber aufgrund der noch vorhandenen Ausweichmöglichkeiten keine relevante Betroffenheit. Gleichwohl gehen von einem Baugebiet Störeffekte aus, so dass vorsorgliche Schutzmaßnahmen in Form von Festsetzungen für den Übergang zur freien Landschaft vorzusehen sind wie Abpflanzungen oder sonstiger Schutz für die die Schutzgebietsgrenze als Puffer umgebenden Strukturen vor Betretung durch Unbefugte, freilaufende Hunde o.ä.- sodass das Störverbot gewahrt bleibt.

Zielarten für das nahe Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Haselhuhn (Tetrastes bonasia):

Leitart für Laubniederwälder (...) in Mitteleuropa dagegen häufiger in Laub- oder Mischwäldern. Hauptvorkommen in Wäldern früher Sukzessionsstadien (Hauberge und Niederwälder); es meidet dagegen stark durchforstete Wirtschaftshochwälder. Es können drei bevorzugt besiedelte Ausbildungsformen der Hauberge unterschieden werden: Birken-Eichen-Hauberg mit geringem Unterwuchs, Birken-Eichen-Hauberg mit gut ausgebildetem Unterwuchs sowie Regionen entlang den Bächen und Quellnischen, die horizontal und vertikal stark strukturiert sind und eine mannigfaltige Vegetation aufweisen (Weißdorn, Schlehdorn, Faulbaum, Schwarzerlen und Weidenarten), wobei nur die letzte Form ganzjährig bewohnt wird. Im Alter von 7 bis 18 Jahren bieten Hauberge ein Optimalhabitat für das Haselhuhn. In der Eifel und im Ahrtal werden die steilen Hänge mit ehemaligen Niederwäldern besiedelt, die aber ähnlich strukturiert sind wie die Hauberge. Stromtrassen in Laubwaldgebieten, Windwürfe und spezielle angelegte „Haseluhntaschen“ werden ebenfalls gerne besiedelt. Sandige Wege und Forststraßen mit Böschungen werden gerne zum Sandbaden genutzt. Deutlicher saisonaler Habitatwechsel: im Winter in dichteren Waldbereichen mit höherem Nadelholzanteil; bei großer Kälte werden Schneehöhlen angelegt. Die durchschnittliche Reviergröße in Mitteleuropa beträgt 20 bis 40 ha (Ganzjahresstreifgebiet: 80 ha), je nach Verfügbarkeit der zum Überleben notwendigen Erfordernisse. Da sie Freiflächen nur ungern überfliegt, ist die Art besonders stark an Gebiete mit Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen gebunden.

Förderung durch großflächige Schutz- und Managementprogramme für Populationen von mind. 20-30 Brutpaaren, die für ein langfristiges Überleben notwendig sind: Förderung von Pionierholzarten und Dickichtstrukturen mit reichem Angebot an Weichhölzern und beerentragenden Sträuchern; Minimierung von Erschließungsmaßnahmen unter Beachtung der Vernetzung geeigneter Habitatstrukturen; Erhaltung von Nieder- und Mittelwäldern; Aufhauen von mit Nadelhölzern zugepflanzten Bachläufen (Vernetzungsstrukturen); eine Übererschließung mit stark ausgebauten Waldwegen, hingegen Erhaltung strukturreicher, schmaler, gewundener Waldwege (Sandbaden und Nahrungssuche); Reduktion des Reh- und Rotwildes auf ein Maß das Naturverjüngung und artenreiche Sukzession ohne Gatter zulässt; Verhinderung von zu hohen Schwarzwildbeständen im Bereich der Haselhuhnhabitats; Information von Waldbesitzern, Öffentlichkeit über Biologie und Schutz der Art.

Mögliche Betroffenheit durch die Umsetzung der Planung:

Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Zielarten für das nahe Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Mittelspecht (Dendrocopos medius):

Bevorzugt in Hartholzauen und (auch staunassen) artenreichen (produktiven) und alten Laubmischwäldern zu finden. Gebietsweise hat die Art eine sehr starke Bindung an Eichen, aber auch an andere überwiegend rauborkige Altstämme. Im Anschluss an größere Altholzbestände ist der Mittelspecht zudem in reich strukturierten, anthropogen beeinflussten Sekundärbiotopen wie Streuobstbeständen und Parks zu finden. Die Bestandsdichte steigt mit Zunahme des Eichenanteils. Der Mittelspecht ist bei seiner Brutbaumwahl flexibel; er bevorzugt allerdings auch hier Eichen. Die Höhlen befinden sich in der Regel im Bereich von Schadstellen sowie in abgestorbenen bzw. morschen Bäumen oder Ästen, wobei die mittlere Höhe ca. 9 Meter beträgt (1,5 – 20 Meter).

Förderung durch Schutz und Erhalt von Hartholzauen und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern (besonders Eichenbestände); Erhalt von stehendem Totholz, besonders Eichen; Schutz von Höhlenbäumen; Wiedervernässung und Regeneration von Auwäldern und feuchten Eichenwäldern; Schutz und Erhaltung von Streuobstwiesen; Neubegründung von Eichenwäldern.

Resümee:

Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Neuntöter (Lanius collurio):

Reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, **Streuobstwiesen**, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch.

Förderung durch Extensivierung der Grünlandnutzung, Förderung extensiver Weidewirtschaft; Verbesserung des Nahrungsangebots durch Schutz und Förderung reich strukturierter, artenreicher Feldfluren mit Feldrainen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen sowie Hecken und insbesondere offener und magerer Wiesen; Reduzierung des Erholungsdruckes und Vermeidung von Störungen in den Bruthabitaten.

Mögliche Betroffenheit durch die Umsetzung der Planung: Eine (gelegentliche) Nutzung der Streuobstflächen des Geltungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden, aber aufgrund der noch vorhandenen Ausweichmöglichkeiten keine relevante Betroffenheit. Gleichwohl gehen von einem Baugebiet Störeffekte aus, so dass vorsorgliche Schutzmaßnahmen in Form von Festsetzungen für den Übergang zur freien Landschaft vorzusehen sind wie Abpflanzungen oder sonstiger Schutz für die die Schutzgebietsgrenze als Puffer umgebenden Strukturen vor Betretung durch Unbefugte, freilaufende Hunde o.ä.- sodass das Störverbot gewahrt bleibt.

Zielarten für das nahe Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Rotmilan (Milvus milvus):

Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus 2 Haupttypen: Wald als Brut- und Ruhehabitat, waldfreies Gelände als Nahrungshabitat. Insgesamt abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit hohem Anteil an altem Laubwald). Intraspezifische Territorialität führt i.A. zu gleichmäßiger Verteilung der Reviere im Raum. Die Horste werden generell auf hohen Bäumen, meist in der Waldrandzone, angelegt. Bevorzugtes Jagdgebiet Grünlandgebiete (Wiesen) mit unterschiedl. Nutzung(schnitt)muster. In der Reproduktionszeit liegen Jagdanteile auf Grünland bei > 80%. Auch Mülldeponien können lokalen Rotmilanvorkommen als wichtiges Nahrungshabitat dienen.

Förderung durch Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Wälder und Waldinseln in einer vielfältig genutzten Kulturlandschaft; Vermeidung der Intensivierung der Landwirtschaft; Erhaltung und Schutz von Altholzbeständen und insbesondere der Horstbäume. Sicherung störungsfreier Phasen in Horstnähe während der Brutzeit (März - Juli); Erhaltung einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit ausreichend. Grünlandanteil; Entschärfung von gefährlichen Masttypen; Begrenzung von Landschaftszerschneidungen in den Revieren (Straßen, Bahnlinien, Stromleitungen, Windkraftanlagen) inkl. Ausbau bzw. Neubau von Waldwegen; Begrenzung von Grünlandumbruch und großflächiger Nutzungsänderung (Maisanbau); Rücksichtnahme bei Forstarbeiten und Jagd innerhalb der Horstbereiche während der Brutzeit (01. März bis 31. Juli).

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Zielarten für das nahe Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Schwarzspecht (Dryocopus martius):

Typische Art der großen, geschlossenen Wälder, wobei er aber nicht zu den Leitarten eines bestimmten Waldtyps zählt. Er ist ebenso in den Buchenwäldern wie auch in gemischten Forsten (besonders bei hohem Kiefern- und Fichtenanteil) vertreten. Er benötigt als Brut- und Schlafbäume glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug, die im Höhlenbereich mindestens 35 cm Umfang haben müssen. Der mehr ovale Höhleneingang misst ca. 9 x 12 cm. Ihm genügen einzelne mächtige Altbäume zur Höhlenanlage, die Nahrungshabitats liegen auch in jüngeren Beständen. Er ist in Mitteleuropa überwiegend an über 100-jährigen Buchen, selten in Tannen, Kiefern und Silberweiden zu finden. Nahrungsbiotop sind lichte, große Nadel- und Mischwälder mit größeren Alt- und Totholzanteilen, daher werden naturnahe, reich strukturierte Wälder bevorzugt. (...) fast optimal sind Kiefernwälder. Die Reviergröße beträgt ca. 250 – 390 ha. In Nadelwäldern werden hohe Schwarzspechtdichten erreicht, die durch das große Angebot an Rossameisen erklärbar sind. Hingegen hat er bei geringerem Nahrungsangebot sehr große Aktionsräume (z. B. in Skandinavien).

Förderung durch

Höhlenbäume längerfristig sichern und erhalten: Schutz der Höhlenbäume und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung schlagreifer Buchen und anderer Starkbäume mit Schwarzspechthöhlen. Reduzierung der Walderschließung. Verzicht auf Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelwälder, Belassen von Totholz und Stubben in Wäldern; Sicherung einer natürlichen Dynamik auf Windwurf-, Kalamitäts- oder Waldbrandflächen. Erhaltung und Schutz der Ameisenlebensräume (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen).

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Zielarten für das nahe Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Schwarzstorch (Ciconia nigra):

Der Schwarzstorch ist ein typischer Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Die Brutgebiete liegen überwiegend in großflächigen, strukturreichen, un- gestörten Waldgebieten der Mittelgebirge mit eingestreuten aufgelichteten Altholzbeständen (insbesondere Buche und Eiche). Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen. Der Horst, der durch eine natürliche Anflugschneise (ungenutzte Wege, alte Schneisen) gedeckt angefliegen werden kann, befindet sich in der Regel in altem Baumbestand. Der Horstbaum weist häufig ein geschlossenes Kronendach und starke Seitenäste auf, wobei oft die unteren in Stammnähe zum Horstbau genutzt werden. Neben der Großflächigkeit des Waldgebietes, die allerdings nicht der ausschlaggebende Faktor zu sein scheint, sind offensichtlich vor allem relative Ruhe und Ungestörtheit sowie gut erreichbare Nahrungsgründe für die Brutgebietsauswahl relevant.

Förderung durch Schaffen eines Netzwerkes geeigneter Brut- und Nahrungsgebiete mit strengem Schutz vor Störungen und Verfolgung durch den Menschen; Entschärfung von Stromleitungen (Erdverkabelung) sowie Isolation gefährlicher Masttypen; Berücksichtigung von Schwarzstorchvorkommen bei der Planung von Windkraftanlagenstandorten; Einhalten von Abstandsflächen; Fernhaltung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August, Regelungen für die Brennholzwerbung; Erhaltung des Gebietscharakters u. Waldstruktur in unmittelbarer Horstnähe; Erhalten von stehendem Totholz im direkten Horstumfeld als Ruheplatz; Sperren von Waldwegen, die in unmittelbarer Nähe zu besetzten Horsten verlaufen, im Zeitraum von Anfang März bis Ende August; Offenhaltung von Waldwiesen durch extensive Nutzung; Gewässerschutz, keine Stacheldrähte (Viehweide) über Fließgewässern, Schaffung von Gewässerrandstreifen; Rücksichtnahme der Jagdtausübenden in Schwarzstorchrevieren, keine jagdlichen Einrichtungen in Horstnähe; Öffentlichkeitsarbeit, Information; Entwicklung eines landesweiten Horstbetreuernetzes; Verbesserung der hydrologischen Situation und Erhöhung der Anzahl von Kleingewässern im Brutgebiet; Verhinderung der Zunahme menschlicher Störungen

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Zielarten für das nahe Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Uhu (Bubo bubo):

Bevorzugt offene, meist locker bewaldete und reich strukturierte Gebiete, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Die Nistplätze befinden sich überwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen oder an schütter bewachsenen Steilwänden. Bei uns vor allem auch in Steinbrüchen und im Tiefland Mitteleuropas zudem in Greifvogelhorsten oder am Boden. Die Jagdgebiete sind weiträumige Niederungen, Siedlungsränder, halb offene Hanglagen, nahrungsreiche Wälder etc., auch Mülldeponien in einem Radius von in der Regel weniger als drei Kilometern (Reviergröße: ca. 2000 ha).

Förderung durch Schutz der (traditionellen) Brutplätze vor Störungen z. B. durch Besucherlenkung; Abstimmung von forstlichen Arbeiten und Abbautätigkeiten in Horstnähe in Steinbrüchen („Uhu-Schutz-Zonen-Konzeption“, Bergerhausen 1997) während der Brutzeit (Balz und Eiablage teilweise im Winter!); Schaffung künstlicher Brutnischen oder Absicherung von unfallträchtigen Standorten; ggf. Entbuschung der Horstplätze; Absicherung von straßennahen Bereichen und Bahndämmen durch geeignete Begleitpflanzen zur Vermeidung von Kollisionen; Erhaltung und Verbesserung einer großräumigen, reich gegliederten, extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft mit hohem Grünland- und Waldanteil sowie unverbauten Gewässerrändern und Verlandungszonen (Jagdgebiete); Absicherung von Stromleitungen und ungünstig konstruierten Mittelspannungsmasten.

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Wanderfalke (Falco peregrinus):

Der Wanderfalke ist sehr vielseitig hinsichtlich seiner Lebensraumsprüche und meidet lediglich hochalpine Gebiete, großflächig ausgeräumte Kulturlandschaft sowie große geschlossene Waldkomplexe. Er brütet bevorzugt an steilen Felswänden in Flusstälern und Waldgebirgen, an Steilküsten und Steinbrüchen, war früher aber auch Baumbrüter in lichten Althölzern (dort ausgerottet), an Waldrändern usw. und Bodenbrüter in großen Moorengebieten der borealen Zone Nordeuropas (ausnahmsweise auch auf Inseln Mitteleuropas). Außerdem nehmen Brutstätten an hohen Bauwerken auch innerhalb von Großstädten zu. Die Jagd vollzieht sich vorwiegend in offener Landschaft, vor allem im Winter nicht selten auch am Wasser, inzwischen vermehrt auch innerhalb von Großstädten.

Förderung durch Instandsetzung sowie Neuschaffung von witterungsgeschützten und mardersicheren Brutnischen und Horstplattformen; Sicherung geeigneter Sekundärbiotopie wie Steinbrüche in felsarmen Gebieten; Bekämpfung und Ahndung illegaler Aushorstungen und Abschüsse. Lenkung von Freizeit- und Sportaktivitäten in Horstnähe; Monitoring der Bestandsentwicklung sowie der potenziellen weiteren Einwirkung der genannten Gefährdungsfaktoren.

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Zielarten für das nahe Vogelschutzgebiet:

Lebensraumbeschreibung (s. Arten-Steckbriefe LANIS RLP), Förderung, Betroffenheit

Wendehals (Jynx torquilla):

Waldränder, Lichtungen und offenes Waldland (meist Laub-, aber auch Nadelwald), Streuobstwiesen, Parks, große Gärten. Außerhalb der Brutzeit auch in Gebüsch und Offenland.

Förderung durch Förderung lichter Waldränder, Waldstrukturen und höhlenreicher Altbäume im Rahmen des Waldbaus; Schaffung von Anreizen zur Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen; Vermeidung von Verbuschungen, Erhaltung trockener Magerrasen, Obstwiesen und Weinberglagen

Mögliche Betroffenheit durch die Umsetzung der Planung: Eine (gelegentliche) Nutzung der Streuobstflächen des Geltungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden, aber aufgrund der noch vorhandenen Ausweichmöglichkeiten keine relevante Betroffenheit. Gleichwohl gehen von einem Baugebiet Störeffekte aus, so dass vorsorgliche Schutzmaßnahmen in Form von Festsetzungen für den Übergang zur freien Landschaft vorzusehen sind wie Abpflanzungen oder sonstiger Schutz für die Schutzgebietsgrenze als Puffer umgebenden Strukturen vor Betretung durch Unbefugte, freilaufende Hunde o.ä. - sodass das Störverbot gewahrt bleibt

Wespenbussard (Pernis apivorus):

Der Wespenbussard ist Brutvogel größerer, abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder. Im Mittelgebirge werden Kuppen und obere Hangbereiche als Horststandorte bevorzugt. Nahrungshabitate sind sonnige Waldpartien wie Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe, Waldwiesen, Wegränder, Schneisen sowie halb offenes Grünland, Raine, Magerrasen, Heiden und ähnliche extensiv genutzte Flächen. Die zeitliche Nutzung der verschiedenen Habitatelemente im Brutrevier ist kaum erforscht. Ausgedehntes Agrarland (Ackerbau) bietet ihm keinen Lebensraum.

Förderung durch Erhaltung und Regeneration vielfältiger grenzlinienreicher Laub- und Nadelmischwälder mit hohem Altholzanteil; Möglichst lange Umtriebszeiten bei Buchen und Eichen; Vermeidung der Zerschneidung von Wäldern durch Verkehrsstrassen; Wiederherstellung bzw. Erhaltung abwechslungsreich gegliederter Waldrandzonen und Kulturlandschaften (Nahrungsareal); besonders bedeutsam sind sonnenexponierte Lagen; International: Besserer Schutz auf den Zugwegen und Verfolgung illegaler Bejagung.

Resümee: Keine Betroffenheit aufgrund der spezifischen Lebensraumbindung. Vorsorgliche Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Störverbotes s. Grauspecht

Resümee:

Eine relevante Betroffenheit ist nicht gegeben, insbesondere bei Umsetzung folgender vorsorglicher Schutzmaßnahme:

Festsetzungen für die Ausbildung eines Ortsrandes als Übergang zur freien Landschaft in Form von Hecken, Obstbaumreihen o.ä., die zugleich als Puffer vor Störungen der wildlebenden Tiere dienen.

Mit der Umsetzung der Schutzmaßnahme sind keine negativen, nachhaltigen artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen auf die Arten des VSG-Gebietes „Mittelrheintal“ zu erwarten und die Ziele für das Schutzgebiet (s. o.) werden durch das dargelegte Vorgehen nicht nachhaltig negativ beeinflusst.

Die Schutzmaßnahme trägt zur Sicherung der mit der Schutzgebietsausweisung geschützten Arten bei und fungiert auch kompensatorisch im Bezug auf den Eingriff durch den Biotopverlust bei Umsetzung der Planungsabsicht.

Sonstige streng und besonders geschützte Arten (Nationaler Artenschutz)

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt auf Basis des aktuellen Bundesnaturschutzrechts in einem pragmatischen Prüfansatz. Um eine fundierte Bewertungsbasis zu erhalten, wurden daher alle zur Verfügung stehenden Quellen (LANIS, Biotopkartierung) genutzt und um eigene Erhebungen ergänzt und Indikatorgruppen besonders berücksichtigt. Aus pragmatischen Gründen wurde eine sogenannte „worst-case-Betrachtung“ vorgenommen. Dies bedeutet - auch zur Schaffung von Rechtssicherheit - dass potenziell vorkommende Arten als „möglich vorkommend“ bewertet werden. Dazu werden die Angaben aus LANIS („Artennachweise Raster 2 x 2 km“) verwendet und um die eigene Erhebung während des Ortstermins zur Abgrenzung der Biotoptypen und des Arteninventars ergänzt. Allerdings lagen bis Redaktionsschluss keine Angaben seitens LANIS vor.

Grundlage ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 29. Juli 2009, BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, Bonn 06. August 2009. In Kraft getreten am 01. März 2010. Die artenschutzrechtlichen Belange sind aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes folgendermaßen geregelt: Streng und besonders geschützte Arten werden nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Prüfung streng geschützter Arten: (Störverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): In dieser Prüfung enthalten ist die Würdigung, ob erhebliche Störungen während der Aufzucht-, Fortpflanzungs-, Überwinterungs-, Mauser- und Wanderungszeit vorliegen.

Prüfung besonders geschützter Arten: (Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 + 3 BNatSchG): In dieser Prüfung enthalten ist die Würdigung, ob Fortpflanzungs-

und Ruhestätten besonders geschützter Arten beschädigt oder zerstört werden (incl. Tötungsverbot). Eine Relevanz entsteht nur, wenn die vom Vorhaben betroffenen Stätten ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllen können.

Beurteilungs- und Planungshilfe:

Die autökologischen Hinweise zum Optimal-Habitat in Tabelle 2 entstammen den Werken der Fachautoren Blab et al. (1989), Dietz et al. (2007), von Blotzheim (2001), Hölzinger (1987).

Tab. 2: Prüfung geschützter Arten (Zufallsfunde aus dem Frühjahr 2023 vom Plangebiet und unmittelbarem Umfeld)

Gebietsstatus: BV: Brutvogel (Verdacht) NG: Nahrungsgast Ü: Überflieger

Art, Nachweis, Status	Optimal- Lebensraum	Vorhabenbedingte Wirkpro- gnose	Vermeidungsmaßnahmen	Resümee
Streng geschützte Arten				
Kein Nachweis, aber <u>potenziell zu erwarten:</u> Mäusebussard (Buteo buteo): großräumiger <u>NG</u>	Strukturreiche mit (Obst)- Gehölzen, Sä- men und Brachen durchsetzte Feld- und Wiesenlandschaft	Eine (gelegentliche) Nutzung des Geltungsbereichs als Teilnahrungsraums kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der noch vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist eine relevante Betroffenheit zu verneinen , insbesondere bei flankierenden Schutzmaßnahmen (s. rechte Spalte).	A) Definierte Nutzung ausschließlich des Geltungsbereichs für Bebauung, Lager, Andienung, Baustelleneinrichtung zum Schutz der empfindlichen benachbarten Flächen durch Aufstellen eines Bau- zauns B) Unbedingt notwendige Freistellungen und Rodungen im Winterhalbjahr (01.-10. - 28./29.02.) C) Grünordnerisches Konzept mit Gehölzpflanzungen, Saumentwicklungen, begrünten Versickerungsmulden mit Aufstellen von Ansitzstangen für Greifvögel	Störverbot ist eingeh- halten.

Besonders geschützte Arten				
<u>BV in der Parzelle 158, vermutlich auch im nahen Umfeld:</u> Hänfling (Acanthis cannabina)	Strukturreiche mit (Obst)- Gehölzen, Säumen und Brachen durchsetzte Feld- und Wiesenlandschaft.	Keine direkte Betroffenheit nachgewiesen, da Brutverdacht in angrenzendem Gelände; aber eine Nutzung als Teilnahrungsraum und ggf. auch als Bruthabitat aufgrund ähnlicher Strukturierung des Geltungsbereichs ist nicht ausgeschlossen. Aufgrund der noch vorhandenen Ausweichmöglich- keiten, ist eine relevante Betrof- fenheit zu verneinen , insbesondere bei flankierenden Schutzmaßnahmen (s. rechte Spalte).	A-C D) Festsetzen von Flächen, die zu Streuobstwiesen aufgewertet werden können	Zugriffsver- bot ist ein- gehalten.
<u>BV in der Parzelle 158 und 1, vermutlich auch im nahen Umfeld:</u> Stieglitz (Carduelis car- duelis)	Obstgärten, Heckenland- schaften, Alleen und Gär- ten, häufig in Dörfern mit alten Bäumen	s. Hänfling	A-D	Zugriffsver- bot ist ein- gehalten.
<u>BV in der Parzelle 158, vermutlich auch im na- hen Umfeld:</u> Grünfink (Carduelis chloris)	Lichte Mischwälder, an Waldrändern, Hecken, Parks, Obstgärten, Alleen, Gärten	s. Hänfling	A-D	Zugriffsver- bot ist ein- gehalten.

<p><u>BV in der Parzelle 158, vermutlich auch im nahen Umfeld:</u> Eichelhäher (Garrulus glandarius)</p> <p><u>BV in den Obstbrachen angrenzend, (potenziell) auch innerhalb des Geltungsbereichs</u> Kohlmeise (Parus major) Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</p>	<p>Misch- und Laubwälder, Parks und Gärten</p> <p>Wälder mittlerer Standorte</p>	<p>s. Hänfling</p> <p>s. Hänfling</p>	<p>A-D</p> <p>A-D</p>	<p>Zugriffsverbot ist eingehalten.</p> <p>Zugriffsverbot ist eingehalten.</p>
<p><u>BV in den Obstbrachen angrenzend</u> Gartengrasmücke (Sylvia borin)</p> <p><u>BV in den Obstbrachen angrenzend</u> Dorngrasmücke (Sylvia communis)</p> <p><u>BV in gebenüberliegendem Gebäude</u> Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)</p> <p>Mehlschwalbe (Delichon urbica)</p>	<p>Hochreichende Holzstrukturen mit reichlich Unterholz und Hochstaudensäumen</p> <p>Dorniges Gestrüpp, Feldhecken, Raine mit einzelnen Dornbüschen, Brachen</p> <p>Siedlungsfolger</p> <p>Dörfer</p>	<p>s. Hänfling</p> <p>Nahrungsgast im Geltungsbereich möglich, daher wirken Schutzmaßnahmen förderlich</p> <p>Nachweislicher Nahrungsgast über dem strukturreichen Geltungsbereich, daher vergleichbare Einschätzungen wie Hänfling</p>	<p>A-D</p> <p>A-D</p> <p>A-D</p>	<p>Zugriffsverbot ist eingehalten.</p> <p>Zugriffsverbot ist eingehalten.</p> <p>Zugriffsverbot ist eingehalten.</p>

<p><u>BV in der Obstbrache des Geltungsbereichs und im angrenzenden Gelände</u> Amsel (Turdus merula)</p>	<p>Generalist</p>	<p>Verlust von Brut- und Nahrungshabitat; aufgrund der hohen ökologischen Plastizität, ist das Aufsuchen von Ausweichhabitaten realistisch, allerdings treffen die ausweichenden Arten auf besetzte Reviere, sodass geeignete Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sind.</p>	<p>A-D</p>	<p>Zugriffsverbot ist eingehalten.</p>
<p>Tagfalter - besonders geschützt - Keine besonders geschützte Art, aber charakterisierend, daher stellvertretend für die Insektenfauna aufgeführt</p>				
<p><u>Nachweis im Offenland des Geltungsbereichs</u> - Aufgrund des Vorhandenseins einer der Futterpflanzen (Wiesenschaukkrout) als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat geeignet Aurorafalter (Anthocaris cardamines)</p>	<p><u>Waldrandbiotope i.w.S.</u> Luftfeuchte, mäßig beschattete Waldwege und -säume Schattige Waldwege, mäßig besonnte Waldränder, Auwaldstandorte</p>	<p>Inanspruchnahme des Habitats, das aufgrund der Artenvielfalt und Bodenfeuchte insgesamt rückläufig ist – da der Falter insgesamt noch regelmäßig anzutreffen ist, ist eine Betroffenheit zu verneinen.</p>	<p><u>Empfehlung:</u> Aus allgemeinen naturschutzfachlichen Gründen sollte das grünordnerische Konzept inkl. der Versickerungsmulden mesophiles Offenland beinhalten. Dies kommt auch anderen, hier nicht genannten Arten zugute.</p>	<p>Keine relevante Beeinträchtigung</p>

Zusammenfassung der Schutzmaßnahmen für die beispielhaft beurteilten Arten

Wesentlich ist ein adäquates fachlich begründetes grünordnerisches Konzept, das die artrelevanten Strukturen aufnimmt.

- innere Begrünung mit Festsetzung neu zu pflanzender Obstbäume,
- Ausbildung eines Ortsrandes als Übergang zur freien Landschaft in Form einer Obstbaumreihe,
- definierte Nutzung ausschließlich des Geltungsbereichs für Bebauung, Lager, Andienung, Baustelleneinrichtung zum Schutz der empfindlichen benachbarten Flächen durch Aufstellen eines Bauzauns,
- unbedingt notwendige Freistellungen und Rodungen im Winterhalbjahr (01.-10. - 28./29.02.,
- grünordnerisches Konzept mit begrünten Versickerungsmulden mit Aufstellen von Ansitzstangen für Greifvögel.

Da keine dezidierte tierökologische Untersuchung stattfand, sind nicht alle im Eingriffsbereich vorkommenden Arten erfasst (s.o.) und hier dokumentiert. Es ist aber davon auszugehen, dass die o.g. Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen auch für diese Arten eine ausreichende Schutzwirkung entfalten. Somit sind bei Einhaltung der genannten artspezifischen Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen dieses zeitlich und räumlich begrenzten Vorhabens, keine nachhaltigen, negativen artenschutzrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

2.5 Empfehlungen für die bauliche Nutzung

Entsprechend den dargelegten übergeordneten Planungen wäre, bezogen auf eine bauliche Nutzung, folgendes zu empfehlen:

- energetische Optimierung der Anordnung und Erschließung, um optimale Leistung von Photovoltaik, Solarthermie zu ermöglichen,
- Festsetzung von Doppelhäusern neben der flächenintensiven Einzelhausbebauung,
- Vorgaben für die bauliche Nutzung vor Überschwemmung bei Starkregenereignissen; daher Vorgaben zum Erhalt der Versickerungsleistung, Regenwasserbewirtschaftung,
- innere und randliche Eingrünung der Baugrundstücke mit heimischen Obstbäumen

Empfehlungen für ein zeitgemäßes, ressourcenschonendes Baugebiet:

Im Hinblick auf die endlichen Flächen zur Wohnbauentwicklung (Ressourcenschutz) und gleichzeitig steigende Nachfrage nach Wohnraum, sollten die Möglichkeiten einer Verdichtung mit Doppelhausnutzung genutzt werden. Zu prüfen ist ebenso eine dezentrale Wärme- / Energieversorgung.

3 Untersuchung der Umweltverträglichkeit des Planvorhabens, Aufstellung des raum- und planbezogenen Kompensationskonzeptes

3.1 Gesetzliche Regelungen

Für Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund von Bauvorhaben innerhalb der Bauleitplanung ist der § 1a BauGB (i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert 21.12.2006) in Verbindung mit § 21 BNatSchG (i.d.F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert 17.12.2007) verbindlich.

Nach dem darin verankerten Umweltvorsorgeprinzip gilt die Prioritätenfolge:

Vermeidung bzw. Minimierung vor Ausgleich

Art und Umfang der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen richten sich nach der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Letztere werden anhand der zuvor dargestellten Bewertungen und Zielvorstellungen (vgl. Kap. 2) eingeschätzt.

3.2 Abschätzung der Auswirkungen des Eingriffs

Für die Bauleitplanung ist der „Praxisleitfaden (PL) zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (Stand Mai 2021) nicht verpflichtend. Im Hinblick auf Objektivierung und Vergleichbarkeit von Vorhaben, wird die dort vorgegebene Biotopbewertung und Kompensationsermittlung verwendet; nicht hingegen die darin vorgegebene Vorgehensweise für schutzgutbezogene Einzelbewertung. Diese erfolgt hier verbalargumentativ (s.u.).

Die Konsequenzen bei Realisierung der Planungsabsicht wären danach wie folgt:

Erhebliche und nachhaltige Eingriffe für die Schutzgüter:

Boden als endliche Ressource:

Dauerhafter Verlust der biotisch aktiven Substanz und aller Bodenfunktionen durch Eingriff in das Bodenrelief, Überbauung und Versiegelung.

(Grund-)Wasserhaushalt:

Neuversiegelung reduziert die Niederschlagsversickerung und Grundwasserneubildung. Im Hinblick auf den Klimawandel und die sinkenden Grundwasserstände ist dies ein ernstzunehmendes Problem, so dass jede Anstrengung unternommen werden muss, Neuversiegelung zu minimieren.

Arten und Biotope (Biodiversität):

Inanspruchnahme von Grünland und rückläufiges kulturlandschaftsprägendes Biotoptyp Streuobstwiese, zudem Teil eines biotopkartierten Komplexes und in der Nähe eines Schutzgebietes.

Eine mittlere Eingriffserheblichkeit für:

Landschaftsbild:

Innerörtliche Inanspruchnahme des Ortsrandes, jedoch ohne weiträumige Wirkung.

Klima:

Frisch- und Kaltluft, die über den westlichen Hang in Richtung Kreisstraße fließt, wird künftig von der abschnittswisen Bebauung aufgehalten; diese heizt sich über Fassaden- und Dachflächen bei extremen Wetterlagen auf.

Tab. 3 und 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Die Biotopwertliste des PL (s. Anhang 7.1) ist die maßgebliche Grundlage für die integrierte Anwendung der Biotopbewertung)

Tabelle 3: Bestandsbewertung

Code	Biototyp	Fläche		Biotopwert	Bestand 2023 F x BW = Flächenwert
		F			
BF4	Obstbaum	30	m ²	18	540
EA1	Glatthaferwiese, mesophil	1778	m ²	19	33782
HK2	Streuobstwiese	721	m ²	19	13699
HK9	Streuobstbrache	1325	m ²	13	17225
VA2	Verkehrsfläche	780	m ²	0	0

Externe Ausgleichsfläche

EA3	Fettwiese, intensiv genutzt, mäßig artenreich	10735	m ²	15	161025
-----	---	-------	----------------	----	--------

Fläche gesamt

15369 m²

226271

Tabelle 4: Planung Bewertung

Code	Biotoptyp	v.H %	Fläche F		Biotopwert BW	Planung 2024 F x BW = Flächenwert
HN1	Überbaubare Fläche (Gebäude)	47%	2183	m ²	0	0
HJ1	nicht überbaubare Fläche (Ziergarten - strukturreich)	21%	980	m ²	11	10780
EC5	Grünfläche Versickerung (naturnaher extensiv Flutrasen)	5%	223	m ²	17	3791
HK9	private Grünfläche	9%	415	m ²	19	7885
VA2	Verkehrsfläche (Kreisstraße)	14%	669	m ²	0	0
	Verkehrsfläche (Gehweg)	4%	164	m ²	0	0
Fläche Geltungsbereich		100%	4634	m ²		22456
Flächenwert Bestand (inklusive externer Fläche)						226271
Flächenwert Planung						22456
Differenz zum Bestand						-203815
Ausgleichsmaßnahmen						
BF6	Ortsrandeingrünung mit 6 Obstbäumen, Ansatz pro Baum 30 m ²		180	m ²	18	3240
HK3	externe Streuobstwiese		10735	m ²	19	203965
Summe Ausgleichsmaßnahmen						207205
Differenz Ausgleichsmaßnahmen zu Bestand						3390

Ergebnis:

Der erforderliche Ausgleich kann mit der Anlegung einer externen Streuobstwiese und der Pflanzung von 6 Obstbäumen am Ortsrand des Geltungsbereiches sichergestellt werden.

3.2.1 Begründung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen (SM)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Boden

- SM 1 Der Oberboden ist zu Beginn der Erdarbeiten gemäß DIN 18300 gesondert abzutragen und auf Flächen, die für eine Vegetationsentwicklung vorgesehen sind, aufzubringen. Die Überschussmassen sind einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.
- SM 2 Abgrabungen sind auf das Mindestmaß zu begrenzen. Die Überschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten.

Wasserhaushalt (Empfehlung)

Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung soll möglichst auf den Grundstücken zurückgehalten werden; besonders empfohlen wird dabei die private Brauchwassernutzung.

- SM 3 Stellplätze und Zufahrten, sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. Rasenpflaster, Sickerfugenpflaster, Schotterrasen und wassergebundenen Decken zu befestigen.

Arten und Biotope

Als Ausgleich für die beanspruchte Gehölzstruktur sind im möglichst nahen Umfeld Ersatzpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

Klima

Das Wohngebiet ist landschaftsgerecht ein- bzw. zu durchgrünen.

Landschaftsbild

Zur landschaftsgerechten Einbindung sind Festsetzungen für Hauptgebäude und Nebenanlagen in Anlehnung an die vorhandene Bebauung zu treffen.

Ausgleichsmaßnahmen (AM)

Sie orientieren sich an der Eingriffsart, dem Flächenumfang und der landespflegerischen Zielkonzeption.

Da keine zusätzliche Entsiegelung möglich ist, wird auf Aufwertung beeinträchtigter Bodenfunktionen durch Flächenaufwertung in Form von Dauervegetation, möglichst extensiver Nutzung zurückgegriffen.

Pflanzbindungen und Pflanzpflichten gemäß § 9 (1) Nr.25 BauGB

Die nachfolgend aufgeführte Begrünung auf den Grundstücken ist spätestens im ersten Jahr nach der Fertigstellung des Baukörpers herzustellen.

- AM 1** Pflanzung und dauerhafte Erhaltung von 6 heimischen Obstbäumen der Pflanzqualität STU 12- 14 auf den privaten Flächen für Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches.
- AM 2** Je angefangener 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens 2 halb- bis hochstämmige landschaftstypische Obstbäume (Apfel, Kirsche, Zwetschge u.a.) oder 1 hochstämmiger Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume oder stark geschädigte Bäume sind zu ersetzen.
- AM 3** Auf der Parzelle 42 , wo ca. 10735 m² intensiv genutzte Wiese in eine extensiv genutzte Streuobstwiese umgewandelt werden, sind 36 Obstbäume, vornehmlich Wildobstbäume z.B. Malus sylvestris (Holzapfel) oder Sorbus domestica (Speierling) der Pflanzqualität STU 14-16 im Rastermaß von 15 m x 20 m zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege ist in Anlehnung an das Förderprogramm "Umweltschonender Landbau" (FUL) II durchzuführen.

4 Zusammenfassung

Bei Umsetzung der in Kapitel 3.2 dargelegten Maßnahmen ist der bau- und nutzungsbedingte Eingriff ausgeglichen. Relevante nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die besonders geschützten und streng geschützten Arten sind durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Daher resultiert aus dem Vorhaben keine artenschutzrechtliche Relevanz – vorausgesetzt die aufgelisteten Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen werden umgesetzt.

Koblenz, 25.07.2024



Dipl. Ing. Alfred Klabautschke

Anlagen:

- Bestandsplan Bereich Neubaugebiet
- Bestandsplan externe Ausgleichsfläche

Literatur-Liste

Blab, J., Terhardt, A., Zsivanovits, K.P. (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft Bd. I. - Greven (Kilda).

Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter. Augsburg (Naturverlag)

Anhang 1: Pflanzenliste

Bäume I. Ordnung

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Esche	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Rotbuche	Fagus sylvatica

Bäume II. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogelkirsche	Prunus avium
Eberesche	Sorbus aucuparia

Regionale Obstsorten

Apfel

Krügers Dickstiel
Gravensteiner
Goldparmäne
James Grieve
Prinz Albrecht von Preußen
Schöner von Herrenhut
Dülmener Rosenapfel

Birne

Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Köstliche aus Charneux
Conference
Madame Verté
Frühe aus Trévoux

Kirsche

Braune Leberkirsche
Große Schwarze Knorpel
Schneiders Späte Knorpel
Büttners rote Knorpelkirsche

Pflaume

Wangenheimer Frühzwetsche
Zwetsche Hanita
Mirabelle von Nancy
Quillins Reneklode

Sträucher

Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Liguster	Ligustrum vulgare
Gemeine Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Faulbaum	Frangulus alnus
Purgier-Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Schlehe	Prunus spinosa
Feldrose	Rosa arvensis
Hundsrose	Rosa canina
Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus idaeus
Salweide	Salix caprea
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana
Sanddorn	Hippophae rhamnoides